

RS OGH 1992/11/10 10ObS168/92, 10ObS89/05v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ASVG idF vor der 51.ASVGNov (BGBl 1993/335) §255 Abs4 litc Db

ASVG idF vor der 51.ASVGNov (BGBl 1993/335) §273 Abs3 litc

Rechtssatz

Bestand ein einziges Dienstverhältnis im Kernbereich zu gleichen Teilen aus Büroarbeiten einerseits und Bäckerarbeiten und Mühlenarbeiten andererseits, ist bei der Prüfung, ob die Versicherte infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (lit c) wenigstens die Hälfte des regelmäßigen Entgeltes eines gesunden Versicherten zu erwerben, von dieser Gesamttätigkeit auszugehen. Die Aufsplitterung dieser Gesamttätigkeit in die Büroangestelltenteiltätigkeit einerseits und die Bäckerarbeiterteiltätigkeit und Mühlenarbeiterteiltätigkeit andererseits, wäre durch lit d der zitierten Gesetzesstelle nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 168/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 10 ObS 168/92

- 10 ObS 89/05v

Entscheidungstext OGH 29.11.2005 10 ObS 89/05v

Vgl auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall: Gewährung einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach der bereits aufgehobenen Bestimmung des § 253d ASVG. (T1); Beisatz: Hier übte der Kläger im Wesentlichen eine Mischttätigkeit aus Verkaufsinendienst und Außendienst aus. Eine Aufsplitterung dieser Gesamttätigkeit in die Innendienstttätigkeit einerseits und in die Außendienstttätigkeit andererseits sowie eine Verweisung auf die Innendienstttätigkeit wäre in diesem Fall durch das Gesetz, das nicht nur einen Berufsschutz, sondern einen „Tätigkeitsschutz“ vorsieht, nicht gedeckt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084640

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_010OBS00168_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at